

1. Ausschließliche Geltung dieser Bedingungen

- 1.1 Für diese sowie für alle künftigen Lieferbeziehungen sind ausschließlich diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgeblich. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen, soweit sie nicht inhaltlich mit diesen Bedingungen übereinstimmen. Diese werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang beim Lieferer ausdrücklich widersprochen wird. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware durch den Besteller gelten diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen.
- 1.2 Der Besteller erklärt sich mit der Abspeicherung und Auswertung von Bestelldaten durch uns einverstanden (§26 BDSG).

2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- 2.1 Angebote sind freibleibend, soweit der Lieferer nicht ausdrücklich eine Bindungserklärung abgegeben hat. Zusagen von Vertretern bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers zustande, die für dessen Inhalt allein maßgeblich ist.
- 2.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 2.3 Den Angeboten beigefügte Unterlagen dienen lediglich der Information des Bestellers und sind auf Verlangen des Lieferers zurückzugeben.
- 2.4 An Zeichnungen und anderen Unterlagen behält der Lieferer sich Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Hinsichtlich der Unterlagen, die der Besteller zur Verfügung stellt, trägt der Besteller die volle Verantwortung dafür, dass keine fremden Schutzrechte verletzt werden.

3. Verkehrsfähigkeit der ae-aqua Produkte

Wirkstoff der nach dem AGXX®-Prinzip hergestellten ae-aqua Produkte sind freie Radikale, die *in situ* aus Luft oder Wasser generiert werden. Für diesen Wirkstoff ist, als neu zuzulassender Wirkstoff, für die Produktarten 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 12, 13 und 21 fristgerecht gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-VO) ein Antrag auf Genehmigung gestellt worden. Gemäß § 28 (11 a) Chemikaliengesetz sind ae-aqua Produkte, die auf dem AGXX®-Wirkprinzip beruhen, danach in Deutschland zulassungsfrei verkehrsfähig. Da N-Nummern ausschließlich für Produkte gelten, die Altwirkstoffe enthalten, ist für die ae-aqua Produkte eine N-Nummer weder notwendig noch möglich. AGXX® ist bisher weder als Desinfektionsmittel nach § 11 noch als Material nach § 17 der deutschen TrinkwV zugelassen, eine Zertifizierung des DVGW liegt nicht vor.

4. Preise

Alle Preise gelten rein netto zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

5. Gefahrübergang

Vorbehaltlich einer abweichenden Parteivereinbarung im Einzelfall erfolgt die Lieferung FCA, Incoterms 2010.

6. Lieferung

- 6.1 Teillieferungen sind zulässig, soweit Gegenteiliges nicht ausdrücklich vereinbart ist. Abweichungen der Liefermengen von den Bestellmengen, soweit es sich um Keimfillelemente handelt, sind bis zu 5 % gestattet und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge als auch hinsichtlich der einzelnen Teillieferung.
- 6.2 In der Auftragsbestätigung genannte Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Abganges der Lieferung im Werk des Lieferers. Sie können vom Lieferer um bis zu einer Woche überschritten werden. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- 6.3 Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt ein, wenn durch unvorhergesehene und unvermeidbare Ereignisse, insbesondere Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung oder behördliche Maßnahmen oder durch die Verspätung oder das Ausbleiben von Zulieferungen die Lieferung verzögert wird. Dauern die Hemmnisse länger als einen Monat oder finden Betriebsstilllegungen im Werk des Lieferers oder bei seinen Vorlieferern statt oder treten nicht nur vorübergehende außergewöhnliche Ereignisse ein, die vom Lieferer nicht zu kontrollieren sind, so ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Kommt der Lieferer mit der Lieferung in Verzug, ist der Besteller berechtigt, dem Lieferer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Erfolgt die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß, ist der Besteller nur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht ihm zu, wenn dem Lieferer die Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich wird. In letzterem Falle ist eine Nachfristsetzung jedoch entbehrlich. Sonstige Ansprüche wegen Verzuges oder Unmöglichkeit der Lieferung, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen, in diesen Fällen haftet der Lieferer unbeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 6.5 Ist eine Abnahmefrist gesetzt, so ist der Lieferer über ihren Ablauf hinaus zu Lieferungen nicht verpflichtet.

7. Produktbeschaffenheit, Sachmangel, Rüge, Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Lieferer ist Lizenznehmer für die Herstellung, Vermarktung, den Vertrieb und Service der mittels des AGXX®-Verfahrens hergestellten Produkte unter anderem im Bereich Trinkwasser und industrielle Nutzung von Prozess- und Recycling-Wasser. Das nach dem AGXX®-Verfahren hergestellte ae-aqua Gewebe verfügt über eine antimikrobiell wirkende Oberfläche, die eine Keimreduzierung bzw. -abtötung in der umgebenden Flüssigkeit bewirkt. Das Funktionieren des ae-aqua Systems hängt entscheidend davon ab, dass (1) die Rahmenbedingungen, unter denen es beim Besteller in der Praxis eingesetzt wird, so sind, wie von den Parteien gemeinsam bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt; zu diesem Zweck wird der Besteller den Lieferer über die auftretenden Einsatzbedingungen vor Vertragsabschluss umfassend und vollständig informieren und (2), dass es bestimmungsgemäß angewendet wird. Bei einer Veränderung der bei Vertragsabschluss vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere der Zusammensetzung und/oder Eigenschaften der Prozessflüssigkeiten und/oder bei nicht bestimmungsgemäßer Anwendung ist die Haftung des Lieferers gegenüber dem Besteller für Mängel des ae-aqua Systems und für die Einhaltung von vereinbarten oder gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Grenzwerten ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, die Veränderung oder die nicht bestimmungsgemäße Anwendung ist für die Mangelhaftigkeit nicht ursächlich.
- 7.2 Öffentliche Produktbeschreibungen der ae-aqua Produkte durch den Lizenzgeber der AGXX® Technologie sind für die vertragliche Beschaffenheit nicht maßgeblich.
- 7.3 Rügen bezüglich der Liefermenge, der Identität des Liefergegenstandes, bezüglich offensichtlicher Transport- und Verpackungsschäden sowie Rügen sonstiger erkennbarer Mängel sind spätestens eine Woche nach Ablieferung schriftlich zu erheben. Bei versteckten Mängeln gilt diese Frist ab Erkennbarkeit des Mangels.
- 7.4 Gibt der Besteller dem Lieferer nicht die Möglichkeit, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen und/oder stellt er auf dessen Verlangen nicht Proben der beanstandeten Ware zur Verfügung oder nimmt der Besteller ohne Zustimmung des Lieferers Änderungen an der bemängelten Ware vor, so verliert er seine Gewährleistungsansprüche.
- 7.5 Bei rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügten Mängeln hat der Besteller nach Wahl des Lieferers Anspruch auf Nachbesserung oder Neulieferung („Nacherfüllung“). Der Besteller hat außerdem Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen gemäß § 439 Abs. 2 BGB. Scheitert eine solche Nacherfüllung zweimal, so kann der Besteller nach seiner Wahl entweder den Kaufpreis in angemessenem Umfang herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Daneben kann er Schadensersatz, wie in Ziffer 7.7 geregelt, verlangen.

- 7.6 Für Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden haftet der Lieferer unbeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; das Gleiche gilt für die Haftung nach Produkthaftungsgesetz und aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen. Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen beruhen, haftet der Lieferer unbeschränkt. Abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Lieferers für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferer hat eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf; im Fall der Verletzung solcher vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung des Lieferers auf den Schaden beschränkt, den der Lieferer bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

Im Übrigen sind Ansprüche des Bestellers auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – einschließlich etwaiger Ersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

- 7.7 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf die natürliche Abnutzung der Kaufsache und nicht auf Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder unsorgfältiger Behandlung, Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften, Vorschriften der relevanten Regulierungsbehörden oder Vorschriften des Lieferers, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, insbesondere ungeeigneter Vorfiltration sowie infolge solcher chemischer, elektrochemischer, physikalischer oder biologischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht ausdrücklich vorausgesetzt sind, oder wenn der Mangel auf Zulieferungen des Bestellers beruht.
- 7.8 Gegenüber Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist für Nacherfüllungsansprüche 12 Monate, für Schadensersatzansprüche 24 Monate. Gegenüber Verbrauchern beträgt die Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche 24 Monate. Die Frist beginnt mit der Ablieferung bzw. der Abnahme der betreffenden Produkte.
- 7.9 Für Ersatzlieferungen bzw. nachgebesserte Ware läuft die Haftungsfrist grundsätzlich bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist, mindestens jedoch 3 Monate.

8. Kreditwürdigkeit des Bestellers

- 8.1 Voraussetzung für die Verpflichtung des Lieferers zur Lieferung ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn der Lieferer nach Vertragsabschluss Auskünfte erhält, die insoweit Anlass zu berechtigten Zweifeln geben, so kann der Lieferer nach seiner Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen oder, soweit andere Bezahlung als Barzahlung vereinbart ist, Barzahlung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder die Erfüllung verweigern und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 8.2 Derartige Zweifel sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, in folgenden Fällen begründet: im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, bei Geschäftsauflösung oder wenn der Besteller Vorräte, Forderungen oder gekaufte Waren verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen, die ihm aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, vor.
- 9.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware gegen Verlust (Diebstahl, Feuer etc.) zu versichern, solange der Eigentumsübergang an ihn nicht erfolgt ist. Er tritt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall eines Schadens an den Lieferer ab.
- 9.3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für diesen daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller im Zeitpunkt des Abschlusses des Lieferungsvertrages seine Herausgabe-, Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder an dem neuen Gegenstand an den Lieferer ab und verwahrt den gemischten Bestand oder den neuen Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferer.
- 9.4 Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Sämtliche ihm aus Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er im Voraus an den Lieferer zu dessen Sicherung ab. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Sind die Forderungen des Lieferers fällig, so hat der Besteller eingezogene Beträge gesondert aufzubewahren und sofort an den Lieferer abzuführen. Der Besteller hat dem Lieferer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
- 9.5 Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherungen die Forderungen des Lieferers um insgesamt mehr als 20 Prozent, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Übertragung verpflichtet.
- 9.6 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei erheblichen Verschlechterungen der Vermögensverhältnisse bzw. den sonstigen in Ziffer 8.2 genannten Ereignissen sowie bei Geschäftsauflösung erlöschen die Rechte des Bestellers zur Verarbeitung und Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und zur Einziehung der vom Lieferer vorstehend abgetretenen Forderungen. Der Lieferer ist in diesem Falle berechtigt, die Ware in seine Verfügungsgewalt zu nehmen. Macht der Lieferer hiervon Gebrauch, so liegt darin nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn er dies ausdrücklich erklärt. Lager-, Transport- und sonstige Kosten infolge der Rücknahme gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist in diesem Falle ferner verpflichtet, die vorstehend ausbedungene Abtretung von Eigentumsrechten und Forderungen auf Verlangen des Lieferers den Drittschuldnern bekanntzugeben und dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Drittschuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die benötigten Unterlagen auszuhändigen.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.
- 10.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig. Der Lieferer ist unabhängig von der Fälligkeit der Forderungen berechtigt, gegen Forderungen des Bestellers aufzurechnen, die diesem gegenüber Gesellschaften zustehen, mit denen der Lieferer direkt oder indirekt verbunden ist.
- 10.3 Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, alle ihm gegen den Besteller zustehenden Forderungen sofort fällig zu stellen und Bezahlung zu verlangen.
- 10.4 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung hat der Lieferer Anspruch, unbeschadet weiterer ihm zustehender Rechte, auf Schadensersatz wegen Verzuges in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verpflichtungen ist Iserlohn.
- 11.2 Für dieses Vertragsverhältnis und alle daraus oder in Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts.
- 11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Iserlohn.
- 11.4 Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile entbindet den Besteller im Übrigen nicht von dem Vertrag.